

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste
vom 20. März 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 5. März 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Alle weiteren Angaben der Satzung vom 16.12.2010 bleiben vollinhaltlich bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Dassow, den 20. März 2014


Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.